



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

# Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2020–2023

Version 0.7 vom 17. Dezember 2018

Herausgeber  
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11  
Fax +41 58 469 04 59  
info@swisstopo.ch  
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

# 1 Einleitung

## 1.1 Der ÖREB-Kataster – mehr Rechtssicherheit beim Grundeigentum

Ziel des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist, die geometrisch klar definierten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen und nicht im Grundbuch angemerkte sind, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Auf Bundesebene entspricht der ÖREB-Kataster der Strategie für Geoinformation beim Bund, die eine bessere Verfügbarkeit von Geoinformationen verlangt, sodass die Mitwirkung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen und bedeutenden gesellschaftlichen Entwicklungen eines modernen Staates erleichtert wird. Er fügt sich zudem in vollem Umfang in die Sichtweise der Strategie E-Government Schweiz ein, die darauf abzielt, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und sie der Bevölkerung näher zu bringen.

Die strategische Leitung und die Koordination werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo wahrgenommen. Die operative Führung des ÖREB-Katasters liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Im Verlauf der Strategieperiode 2012–2015 wurde der ÖREB-Kataster in acht Pilotkantonen eingeführt (erste Etappe). In der Strategieperiode 2016–2019 wurde der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz in Angriff genommen (zweite Etappe). Die Kantone der zweiten Etappe stützten sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone. Während der dritten Etappe (2020–2023), spätestens bis Ende 2021, hat das Begleitgremium einen Evaluationsbericht zuhanden des Parlaments zu verfassen.

## 1.2 Die rechtlichen Grundlagen des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster ist in den Artikeln 16–18 im Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)<sup>1</sup> vom 5. Oktober 2007 verankert und in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)<sup>2</sup> vom 2. September 2009 konkretisiert.

## 1.3 Organisation des ÖREB-Katasters

Die Leitung, Oberaufsicht und Koordination werden von der Fachstelle des Bundes, die Eidgenössische Vermessungsdirektion, wahrgenommen. Die Kantone sind für die operative Führung zuständig.

Die kantonalen Katasterverantwortlichen Stellen sind in der Konferenz der kantonalen Katasterdienste CadastreSuisse organisiert. Die Konferenz hat interkantonal koordinativen Charakter und ist für sämtliche interkantonalen Belange des ÖREB-Katasters zuständig.

Für die Daten der ÖREB-Katasterthemen sind die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden verantwortlich. Für die Harmonisierung der Daten sind verantwortlich:

- auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (GKG)
- auf interkantonaler Ebene koordinativ die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)

## 1.4 Finanzierung

Gemäss Artikel 20 ÖREBKV teilen sich Bund und Kantone die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für den ÖREB-Kataster. Die Kostenbeteiligung des Bundes ist in der ÖREBKV und in der Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabgeltungen» vom 1. Januar 2016 geregelt.

---

<sup>1</sup> SR 510.62  
<sup>2</sup> SR 510.622.4

## 2 Zweck der Strategie

Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e GeolG ist der Bund zuständig für die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters. Die Strategie basiert auf Artikel 19 ÖREBKV, wonach das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster festlegt.

Sie bildet die Basis für

- den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan,
- die kantonalen Umsetzungspläne und
- die Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und den Kantonen.

Die Strategie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie gilt für die Jahre 2020–2023.

## 3 Vision

Die Vision bildet die Basis für die vorliegende und zukünftige Strategie sowie für die operative Planung auf allen föderativen Stufen. Sie dient als klare Orientierung für gegenwärtige und zukünftige Handlungsoptionen.

### Der ÖREB-Kataster

- trägt dazu bei, die Rechtssicherheit beim Grundeigentum zu erhöhen;
- stellt schweizweit aktuelle und zuverlässige öffentlich-rechtliche Grundstückinformationen einfach zur Verfügung;
- ist über einen zentralen Zugang zusammen mit den Grundbuchinformationen abrufbar;
- ist bei der Bevölkerung als amtliche Informationsquelle etabliert;
- unterstützt die Digitalisierung in der Verwaltung.

## 4 Strategische Stossrichtungen

In der Strategieperiode 2020–2023 wird bei den strategischen Stossrichtungen unterschieden in:

### 1. Priorität: Einführung der ÖREB-Themen über die ganze Schweiz

«Der ÖREB-Kataster mit den ersten 17 ÖREB-Themen nach Bundesrecht ist flächendeckend, homogen und aktuell in Betrieb.»

### 2. Priorität: Inhaltliche Erweiterung des ÖREB-Katasters über die ganze Schweiz

«Der ÖREB-Kataster wird erweitert mit zusätzlichen ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie den Zusätzen "projektierte ÖREB" und "ÖREB mit Vorwirkung".»

### 3. Priorität: Punktuelle Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

«Der ÖREB-Kataster entwickelt sich punktuell weiter. Im Fokus stehen Abklärungen zur Einführung von weiteren ÖREB-Themen, die Erhöhung der Rechtssicherheit und behördenverbindliche Beschränkungen.»

Kantone, die noch nicht über die Flächendeckung verfügen, haben in erster Linie die Stossrichtungen aus der 1. Priorität umzusetzen. Für Kantone mit erreichter Flächendeckung gelten die Stossrichtungen aus der 2. Priorität als massgebend.

Die Verantwortlichkeiten beim ÖREB-Kataster auf Stufe Bund und Kanton sind im Massnahmenplan aufgelistet.

## 5 Massnahmenpakete

### 1. Priorität: Einführung der ÖREB-Themen über die ganze Schweiz

#### A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen

Viele Kantone konnten die 17 ÖREB-Themen nach Bundesrecht schon vollständig öffentlich publizieren. Bei einigen Kantonen sind diese ÖREB-Themen noch stark im Aufbau, welcher möglichst rasch zu vollenden ist.

- ➔ Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – über alle 17 bisherigen ÖREB-Katasterthemen gemäss Anhang 1 GeolV eingeführt und aktuell gehalten.

#### B Den einfachen schweizweiten Zugang fördern

In der Strategieperiode 2016–2019 wurde ein zentraler und einfacher Zugang auf den ÖREB-Katasterauszug über alle Kantone aufgebaut. Dieser Zugang ist durch alle Kantone zu unterstützen und aktuell zu halten.

- ➔ Der Zugang zum ÖREB-Kataster erfolgt schweizweit einfach über Grundstück, Adresse oder Koordinaten.

#### C Bekanntheit erhöhen

Damit der volkswirtschaftliche Nutzen des ÖREB-Katasters vollumfänglich zum Tragen kommt, ist seine Bekanntheit zu erhöhen.

- ➔ Der Bekanntheitsgrad des ÖREB-Katasters bei Bevölkerung, Fachkreisen, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wird erhöht.

#### D Evaluation durchführen

Gemäss Artikel 43 GeolG werden die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters überprüft.

- ➔ Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters werden evaluiert und die Ergebnisse ausgewiesen.

### 2. Priorität: Inhaltliche Erweiterung des ÖREB-Katasters über die ganze Schweiz

#### E Inhalte nach Bundesrecht erweitern

Der ÖREB-Kataster kann seine Wirkung steigern, in dem alle ÖREB-Themen nach Bundesrecht darin publiziert werden. In einem nächsten Schritt sind zusätzliche ÖREB-Themen aufzuschalten.

- ➔ Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – mit folgenden neuen ÖREB-Themen nach Bundesrecht ergänzt:
  - Planungszonen (ID76),
  - Waldreservate (ID160),
  - Gewässerraum (ID190),
  - Projektierungszonen Starkstromanlagen (IDxx),
  - Baulinien Starkstromanlagen (IDxx).

#### F Inhalte nach Kantonsrecht ergänzen

Der ÖREB-Kataster kann seine Wirkung steigern, indem auch alle ÖREB-Themen nach Kantonsrecht darin publiziert werden. Es wird empfohlen, in einem nächsten Schritt zusätzliche ÖREB-Themen zu publizieren.

- Auf Grundlage von Artikel 75a (Vermessung) Absatz 3 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)<sup>3</sup> vom 18. April 1999 empfiehlt swisstopo den Kantonen, im ÖREB-Kataster die Bau- und Abstandslinien (wie z.B. Baulinien Kantons- und Gemeindestrassen) aufzuschalten, sofern diese nicht durch andere ÖREB-Themen (z.B. Nutzungsplanung) abgedeckt sind.

#### **G Projektierte ÖREB darstellen**

Die Wirkung des ÖREB-Katasters wird gesteigert, wenn laufende Änderungen an ÖREB publiziert und den digitalen ÖREB die Rechtskraft zugesprochen wird.

- swisstopo empfiehlt den Kantonen, projektierte Objekte im ÖREB-Kataster zu publizieren und den ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für einzelne oder alle ÖREB-Themen einzusetzen.

#### **H ÖREB mit Vorwirkung<sup>4</sup> publizieren**

Gemäss Art. 8b ÖREBKV sind im ÖREB-Kataster die Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darzustellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

- Rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen an ÖREB von Fachstellen des Bundes werden publiziert.

#### **I Verwaltungsinterne Prozesse digitalisieren**

Vollständig digitale verwaltungsinterne Prozesse werden durch den ÖREB-Kataster im Sinne von E-Government gefördert.

- Der ÖREB-Kataster fördert durchgängig digitale verwaltungsinterne Prozesse. Dies betrifft die Prozesse
  - bei der Festlegung von ÖREB (bis zur Zusatzfunktion Publikationsorgan),
  - bei deren Anwendung in den Verwaltungen (Baubewilligung und weitere) und
  - bei automatisierten maschinellen Schnittstellen mit den Umsystemen.

#### **J Schweizweite Nutzung steigern**

Damit der ÖREB-Kataster seine volle Wirkung entfalten kann, muss seine Nutzung schweizweit gesteigert werden.

- Die schweizweite Nutzung des ÖREB-Katasters wird ergänzend gesteigert durch:
  - die Analyse pro ÖREB-Thema resp. ÖREB-Objekt im dynamischen Auszug,
  - die maschinelle Verwendbarkeit der ÖREB-Katasterdaten in weiteren Anwendungen (z.B. Baubewilligung, Bankwesen etc.),
  - die Anwendung der OGD-Strategie des Bundes durch die Kantone.

#### **K Gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem einführen**

Zwecks Einführung eines gesamtschweizerischen Grundstückinformationssystems wird die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch, dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung intensiviert. Damit wird der Öffentlichkeit ein einfacher und umfassender Zugang zu den massgeblichen Grundstückinformationen ermöglicht.

- Es wird ein gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem mit einem einfachen Zugang eingeführt.

---

<sup>3</sup> SR 101

<sup>4</sup> Vorwirkung: Eine Vorwirkung besteht dann, wenn gemäss Fachgesetzgebung laufende Änderungen bereits rechtliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

### 3. Priorität: Punktuelle Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

#### L Steigerung der Nutzung in der Verwaltung ermöglichen

Damit der ÖREB-Kataster seine volle Wirkung entfalten kann, muss seine Nutzung in der Verwaltung noch weiter gesteigert werden.

- ➔ Weitere mögliche Unterstützungen der Verwaltungsprozesse durch den ÖREB-Kataster werden insbesondere verfolgt bei
  - der Baubewilligung einschliesslich 3D-Sichten und BIM (Building Information Modelling),
  - den Gebäudeversicherungen.

#### M Neue ÖREB-Themen vorbereiten

Der ÖREB-Kataster kann seine volle Wirkung erst entfalten, wenn alle ÖREB-Themen nach Bundes- und Kantonsrecht darin publiziert sind. Die Erweiterung mit weiteren ÖREB-Themen ist vorzubereiten.

- ➔ Die Sachlage um mögliche neue ÖREB-Themen wird genauer abgeklärt. Dies betrifft insbesondere:
  - Gewässerschutzbereiche (ID130),
  - Schutzbereiche der Rohrleitungen (IDxx).

#### N Erweiterung mit behördenverbindlichen Beschränkungen abklären

Gewisse Kantone melden, dass – gerade bei Baubewilligungen – auch die behördenverbindlichen Beschränkungen geprüft werden. Solche schränken oft auch die Grundeigentümer in ihren Nutzungen ein. Deshalb ist zu prüfen, ob in einem Kataster zusätzlich zu den ÖREB auch die behördenverbindlichen Beschränkungen aufgenommen werden sollten.

- ➔ Der schweizweite Bedarf für einen Kataster, der zusätzlich zu den ÖREB auch behördenverbindliche Beschränkungen beinhaltet, wird abgeklärt.

## 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegende Strategie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Vorsteherin

sign. Viola Amherd